

Botschaft des Regierungsrates  
an den Grossen Rat

B 115

**zum Entwurf eines Dekrets  
über den Beitritt zur  
geänderten Interkantonalen  
Vereinbarung über die  
Anerkennung von  
Ausbildungsabschlüssen**

## Übersicht

*Die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 regelt die gesamtschweizerische Anerkennung kantonaler und – in zweiter Priorität – ausländischer Ausbildungsabschlüsse. Nach dem Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes über die Berufsbildung am 1. Januar 2004 und mit dem voraussichtlichen Inkrafttreten des revidierten Bundesgesetzes über die Fachhochschulen am 1. Oktober 2005 geht die Regelungskompetenz für fast alle Ausbildungen im Bereich Gesundheit/Soziales/Kunst auf den Bund über. Dies hat zwingend eine Anpassung der Diplomanerkennungsvereinbarung hinsichtlich des Geltungsbereichs und des Ausscheidens der Sozialdirektorenkonferenz aus der Diplomanerkennungsvereinbarung zur Folge.*

*Über die zwingend notwendigen Anpassungen der Diplomanerkennungsvereinbarung hinaus sind im Wesentlichen folgende Neuerungen vorgesehen:*

- Änderung der Rechtsschutzbestimmung für Private,
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Erhebung von Spruchgebühren für Einzelentscheide,
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die von der Erziehungsdirektorenkonferenz geführte Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung,
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Einführung eines von der Gesundheitsdirektorenkonferenz geführten Registers über Gesundheitsfachpersonen.

*Die Diplomanerkennungsvereinbarung hat sich als wichtiges Instrument der Förderung der interkantonalen Freizügigkeit bewährt. Die vorgesehenen Änderungen sind auch im Interesse des Kantons Luzern. Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Grossen Rat den Beitritt zur geänderten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen.*

# Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Dekrets über den Beitritt zur geänderten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993.

## I. Anlass für die Änderung

Die geltende Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungabschlüssen vom 18. Februar 1993 (SRL Nr. 401a; Diplomanerkennungsvereinbarung) regelt die gesamtschweizerische Anerkennung kantonaler und – in zweiter Priorität – ausländischer Ausbildungabschlüsse. Der Kanton Luzern ist der Vereinbarung – wie alle anderen Kantone – durch Beschluss Ihres Rates vom 21. Juni 1994 (G 1994 509) beigetreten. Gemäss Artikel 2 der Diplomanerkennungsvereinbarung gilt die Vereinbarung für alle Ausbildungen und Berufe, deren Regelung in die Zuständigkeit der Kantone fällt. Sie hat sich als wichtiges Instrument zur Förderung der interkantonalen Freizügigkeit bewährt.

Nach dem Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.10) vom 13. Dezember 2002 am 1. Januar 2004 und mit dem voraussichtlichen Inkrafttreten des revidierten Fachhochschulgesetzes (SR 414.71) auf Oktober 2005 geht die Regelungskompetenz für fast alle Ausbildungen in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Kunst (GSK-Bereich) an den Bund über. Dies hat zwingend eine Anpassung der Diplomanerkennungsvereinbarung hinsichtlich des Geltungsbereichs zur Folge. In diesem Zusammenhang verliert die Sozialdirektorenkonferenz (SODK) im Bereich der Diplomanerkennungsvereinbarung ihre Regelungskompetenz und scheidet demzufolge als Beteiligte aus der Vereinbarung aus.

Daneben sind im Wesentlichen die folgenden Neuerungen vorgesehen:

- Änderung der Rechtsschutzbestimmung für Private,
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Erhebung von Spruchgebühren für Einzelentscheide,
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die von der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) geführte Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung,
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Einführung eines von der Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) geführten Registers über Gesundheitsfachpersonen.

Mit Beschluss vom 9. September 2004 hat der Vorstand der EDK das Generalsekretariat der EDK beauftragt, bei den kantonalen Erziehungsdepartementen über den Entwurf einer Änderung der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 20. Oktober 2004 eine Vernehmlassung durchzuführen. Am 21. Oktober 2004 hat der Vorstand der GDK und am 29. Oktober 2004 das Zentralsekretariat der SODK dem Revisionsvorhaben und der Durchführung einer entsprechenden Vernehmlassung ebenfalls zugestimmt. Der Beschluss der SODK enthielt gleichzeitig die grundsätzliche Zustimmung der SODK zum Ausscheiden aus der Diplomanerkennungsvereinbarung.

Die Revisionsvorlage wurde von der GDK-Plenarversammlung am 19. Mai 2005 und von der EDK-Plenarversammlung am 16. Juni 2005 zuhanden der Ratifikation in den Kantonen verabschiedet.

## **II. Kommentar zu den einzelnen Änderungen**

### *Art. 1 Zweck*

Der Vereinbarungszweck wird in Absatz 1 präzisiert: Die Liste der Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung und das Register über Gesundheitsfachpersonen sind im Zweckartikel explizit erwähnt.

Da das im Rahmen des Vollzugs des Personenfreizügigkeitsabkommens Schweiz-EU anzuwendende EU-Recht direkt anwendbar ist (self-executing), ist in Absatz 2 die Formulierung «unter Berücksichtigung internationalen Rechts» zu unpräzise und muss geändert werden. Neu heisst es «in Anwendung nationalen und internationalen Rechts».

Gemäss Artikel 16 Absatz 2 des revidierten Fachhochschulgesetzes (FHSG) legen der Bund und die Kantone in einer Vereinbarung die Grundsätze für das Angebot an Diplomstudiengängen fest. Da diese Vereinbarung direkt verpflichtende Grundsätze enthalten wird, ist seitens der Kantone die Schaffung einer expliziten gesetzlichen Grundlage für Vereinbarungen im Sinn von Artikel 16 Absatz 2 FHSG notwendig. Diese Grundlage wird mit Absatz 4 geschaffen.

### *Art. 2 Geltungsbereich*

Angesichts des beschleunigten Wandels der Berufsbezeichnungen wird auf die Aufzählung der Abschlüsse verzichtet, weshalb der bisherige Artikel 2 Absatz 2 ersetztlos gestrichen wird. Der Verzicht auf eine Aufzählung erscheint insbesondere wegen allfälliger Neupositionierungen von Ausbildungen, allfälliger Änderungen der Berufsbezeichnungen oder wegen der möglichen Regelung anderer Ausbildungen durch die Kantone auf Fachhochschulstufe sinnvoll. Dies gilt auch für die Ausbildung in Chiropraktik, die nur noch bis zur geplanten Integration dieses Berufes in das neue Medizinalberufegesetz des Bundes (MedBG; Inkrafttreten voraussichtlich 2008) im Zuständigkeitsbereich der Kantone verbleibt.

### *Art. 3 Zusammenarbeit mit dem Bund*

Im neuen Absatz 3 von Artikel 3 wird die Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen gemäss Artikel 1 Absatz 4 geregelt. Zuständig ist die EDK, welche die GDK bei den Gesundheitsberufen in die Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung einzubeziehen hat.

Zudem wird Absatz 2 dem neuen Berufsbildungsgesetz angepasst und die Zusammenarbeit mit dem Bund bezüglich der Fachmaturität (Fachhochschulreife) statuiert.

### *Art. 4 Anerkennungsbehörde*

Die Entwicklung, dass die Berufsbildung im Gesundheitswesen an die Erziehungsdepartemente übergeht, erstreckt sich nicht auf die Regelung und Anerkennung der Ausbildungsabschlüsse im Gesundheitswesen. Absatz 1 ist daher dahingehend präzisiert worden, dass die GDK die Ausbildungsabschlüsse im Gesundheitswesen anerkennt, sofern (gestützt auf das neue Berufsbildungsgesetz und das revidierte Fachhochschulgesetz) nicht der Bund zuständig ist. Dies ist gerechtfertigt, weil die GDK nach wie vor zuständig ist für die Regelung der Ausbildung der Chiropraktorinnen und Chiropraktoren (diese wird voraussichtlich 2008 von der GDK in die Zuständigkeit des Bundes übergehen) und der Osteopathinnen und Osteopathen (die GDK hat in Abstimmung mit dem Bund und der EDK erst im November 2002 die Einführung einer interkantonalen Prüfung beschlossen).

### *Art. 5 Vollzug der Vereinbarung*

In Absatz 2 erübrigert sich die Erwähnung der Zusammenarbeit mit der Fürsorgedirektorenkonferenz (heute SODK) betreffend Fragen der Ausbildungsabschlüsse, da die Zuständigkeit für die Regelung und die Anerkennung von Ausbildungen im Sozialbereich vollumfänglich an den Bund übergegangen ist (vgl. Kap. I). Der Begriff «Schweizerische Hochschulkonferenz» ist durch «Schweizerische Universitätskonferenz» ersetzt worden. In Absatz 3 wird die Namensänderung der GDK berücksichtigt.

### *Art. 10 Rechtsschutz*

Die Änderung von Artikel 10 bezweckt die Verbesserung des Rechtsschutzes für Private. Der bisherige Artikel 10 Absatz 2 betreffend die Anfechtung von Reglementen und Entscheiden der Anerkennungsbehörden durch einen Kanton und über andere Streitigkeiten zwischen den Kantonen wird neu zu Artikel 10 Absatz 1. Die Zuständigkeit des Bundesgerichts (staatsrechtliche Klage) bei solchen Streitigkeiten ergibt sich aus Artikel 83 Absatz 1b des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 (Bundesrechtspflegegesetz, OG; SR 173.110).

Artikel 10 Absatz 2 regelt (neu) das Beschwerderecht von betroffenen Privatpersonen gegen Entscheide der zuständigen Anerkennungsbehörden. Es geht um Entscheide des Generalsekretariates der EDK betreffend die nachträgliche gesamtschweizerische Anerkennung kantonaler Diplome (Übergangsregelungen der Anerkennungsreglemente) sowie betreffend die Anerkennung ausländischer Berufs-

diplome (Vollzug des Personenfreizügigkeitsabkommens Schweiz–EU), welche die direkt betroffenen Privatpersonen im Rahmen eines verbesserten Rechtsschutzes neu bei einer vom Vorstand der EDK eingerichteten Rekurskommission sollen anfechten können. Heute ist gegen solche Entscheide blos die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht möglich. Diese Regelung vermag den Erfordernissen eines modernen Rechtsstaates nicht mehr zu genügen. Das Generalsekretariat der EDK hat diesem Mangel bisher mit einer grosszügigen Wiedererwägungspraxis Rechnung getragen: Beschwerden gegen Entscheide wurden regelmässig als Wiedererwägungsgesuche entgegengenommen, die Angelegenheit wurde nochmals geprüft und nochmals ein – allenfalls gleich lautender – Entscheid mit neuer Rechtsmittelbelehrung getroffen. Diese Situation ist für die Rechtsuchenden wie für das Generalsekretariat der EDK unbefriedigend.

Im (bisherigen) Zuständigkeitsbereich der GDK stellt sich die Situation differenzierter dar: Die Aufgabe der Anerkennung von in- und ausländischen Ausbildungsabschlüssen hat die GDK mit Ausnahme der Chiropraktoren gestützt auf Artikel 5 Absatz 3 der geltenden Diplomanerkennungsvereinbarung an das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) delegiert, für Beschwerden gegen dessen Anerkennungsentscheide ist die Rekurskommission des SRK zuständig, deren Beschwerdeentscheide wiederum beim Bundesgericht mit staatsrechtlicher Beschwerde angefochten werden können (Art. 84 OG). Mithin ist hier an sich ausreichender Rechtsschutz vorhanden. Anerkennungsentscheide der GDK betreffend die Chiropraktik (ausländische Abschlüsse) waren allerdings bisher ebenfalls nur mit der staatsrechtlichen Beschwerde beim Bundesgericht anfechtbar. Dies hat in der Praxis jedoch nicht zu Problemen geführt. Im Zuge der Anwendung des Personenfreizügigkeitsabkommens sowie aufgrund der in Arbeit befindlichen Reglementierung der Osteopathie zeigt sich eine analoge Regelung auch für den Bereich der GDK als angebracht.

In Absatz 3 wird neu vorgesehen, dass der Vorstand der EDK und der Vorstand der GDK je eine Rekurskommission einsetzen, welche die von den jeweiligen Konferenzen in ihrer Eigenschaft als Anerkennungsbehörden getroffenen Einzelentscheide im Rahmen eines ordentlichen Beschwerdeverfahrens objektiv beurteilen.

#### *Art. 12 Kosten*

Die Änderung von Artikel 12 bezweckt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Erhebung von Gebühren für Anerkennungsentscheide: Der bisherige Artikel 12, wonach die Kosten, die sich aus der Vereinbarung ergeben, von den Vereinbarungskantonen nach Massgabe der Einwohnerzahl getragen werden, ist ergänzt worden mit einer ausdrücklichen Kostenregelung für jene Verfahren, welche einzelne Privatpersonen betreffen. Geschaffen worden ist eine gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Spruchgebühren bei Entscheiden und Beschwerdeentscheiden betreffend die nachträgliche gesamtschweizerische Anerkennung kantonaler Diplome sowie bei Entscheiden betreffend die Anerkennung ausländischer Berufsdiplome. Gemäss heutiger Praxis wird im Bereich der EDK für die Durchführung eines entsprechenden Anerkennungsverfahrens eine vom Vorstand festgelegte Kanzleigebühr erhoben. Diese ist unter dem Aspekt des Kostendeckungsprinzips gerechtfertigt, stellt im

Gründe genommen aber eine Spruchgebühr dar. In diesem Sinn ist die Kanzleigebühr – mangels gesetzlicher Grundlage für die Erhebung einer Spruchgebühr – als Notlösung zu betrachten.

Wie im Kommentar zu Artikel 10 Absatz 2 bereits ausgeführt wurde, regelt die GDK gegenwärtig allein die Chiropraktik. Sie hat dementsprechend nur Anerkennungen ausländischer Diplome in diesem Beruf zu behandeln. Da in absehbarer Zeit die Osteopathie hinzukommen wird, wird in zunehmendem Masse mit ausländischen Anerkennungsgesuchen zu rechnen sein, für deren Erledigung kostendeckende Spruchgebühren zu erheben sein werden.

In Absatz 3 wird dem Vorstand der EDK beziehungsweise dem Vorstand der GDK die Kompetenz zur Konkretisierung des Gebührentarifs erteilt. Bei der Tarifierung werden das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip zu berücksichtigen sein. Die von der EDK gegenwärtig erhobene Kanzleigebühr deckt die Verfahrenskosten (administrativer Aufwand, Expertenkosten usw.) bei weitem nicht.

#### *Art. 12<sup>bis</sup> Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung*

Artikel 12<sup>bis</sup> ist auf konkordatärer Ebene die gesetzliche Grundlage für die vom Generalsekretariat der EDK geführte Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung. Nach Meinung der EDK ist die vom Generalsekretariat seit dem 1. Januar 2004 geführte Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsbefugnis zwar auch ohne explizite konkordatäre Rechtsgrundlage rechtmässig. Mit der Schaffung der Rechtsgrundlage soll aber die aufgrund der andauernden Einwände der kantonalen Datenschutzbeauftragten entstandene Unsicherheit bei den Kantonen beseitigt werden. Der neue Artikel 12<sup>bis</sup> regelt die Führung der Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung nach den in den Kantonen üblichen datenschutzrechtlichen Grundsätzen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und zum Schutz der Persönlichkeit der betroffenen Lehrpersonen ist es notwendig, in die Liste gemäss Artikel 12<sup>bis</sup> nur Daten über Personen aufzunehmen, denen im Rahmen eines kantonalen (Verwaltungs-)Verfahrens die Unterrichtsberechtigung oder die Berufsausübungsbewilligung rechtskräftig entzogen wurde. Jede Anstellung einer Lehrperson beinhaltet implizit die Erteilung der Unterrichtsberechtigung für bestimmte Fächer in einer bestimmten Klasse auf einer bestimmten Schulstufe in einer bestimmten Gemeinde und einem bestimmten Kanton. Die mit der Anstellungsverfügung einmal erteilte Unterrichtsberechtigung kann – aus schwerwiegenden Gründen – in einem «Widerrufsverfahren» (für das Gebiet des Kantons, in welchem die Anstellung erfolgte) entzogen werden, unabhängig davon, ob eine explizite Rechtsgrundlage besteht oder nicht. Dieser Entzug der Unterrichtsberechtigung muss nicht identisch sein mit dem Entzug der mit dem Lehrdiplom verbundenen Lehrbefugnis, weil diese in der gesamten Schweiz geltende Lehrbefugnis nur von demjenigen Kanton entzogen werden kann, der sie erteilt hat.

Die Kantone werden im Rahmen der Diplomanerkennungsvereinbarung verpflichtet, betroffene Lehrpersonen nach Eintritt der Rechtskraft des Entscheids dem Generalsekretariat der EDK zu melden. Die Vereinbarung genügt als Konkordat den datenschutzrechtlichen Vorschriften für eine Meldepflicht, welche für die Bearbei-

tung besonders schützenswerter Personendaten eine formelle gesetzliche Grundlage voraussetzen (vgl. § 5 Abs. 2a Datenschutzgesetz, SRL Nr. 38). Damit werden auch allenfalls bestehende Unsicherheiten über die Rechtmässigkeit solcher Meldungen aus Sicht des kantonalen Rechts beseitigt.

#### *Art. 12<sup>er</sup> Register über Gesundheitsfachpersonen*

Im bisherigen Zuständigkeitsbereich der GDK führt das SRK bereits seit langem, gegenwärtig auf Grundlage des bis Ende 2006 befristeten tripartiten Leistungsvertrages BBT/EDK/GDK, ein sogenanntes passives Register über die in den nichtuniversitären Gesundheitsberufen erworbenen Ausbildungsabschlüsse. Der Bund hat es bei der Beschlussfassung über das neue Berufsbildungsgesetz abgelehnt, für diese Abschlüsse ein Register zu führen und dafür eine Rechtsgrundlage zu schaffen. Im Interesse des Patientenschutzes sollen daher im Rahmen der Diplomanerkennungsvereinbarung Rechtsgrundlagen für ein solches Register geschaffen werden.

Im Einzelnen geht es um die Ein- beziehungsweise Weiterführung eines Registers für Inhaberinnen und Inhaber von Ausbildungsabschlüssen in Gesundheitsberufen. Die Berufe werden in einem Anhang zur Vereinbarung aufgelistet. Dieser Anhang wird bei Bedarf vom Zentralsekretariat der GDK angepasst. Es ist vorgesehen, dass diese Aufgabe – wie bisher – auch an Dritte, zum Beispiel an das SRK oder an eine Organisation der Arbeitswelt, übertragen werden kann. Das Register verfolgt mehrere Zwecke: vornehmlich den Schutz und die Information von Patientinnen und Patienten (Sündenregister), es soll aber auch dem Informationsinteresse in- und ausländischer Stellen, der Qualitätssicherung und nicht zuletzt auch der Statistik dienen (Abs. 3). Als notwendige Angaben enthält das Register die in Absatz 4 Satz 1 und 2 genannten Daten, um im Bedarfsfall, zum Beispiel bei Verlust der Diplomurkunde, im Zusammenhang mit Stellenbewerbungen, Zulassung von Leistungserbringern zur Abrechnung zulasten der Krankenversicherung oder in Strafverfahren wegen Titelanmassung auf einfache Weise feststellen zu können, ob eine Person den von ihr verwendeten Titel rechtmässig trägt. Über diese Angaben hinaus werden entsprechend dem Schutzzweck dieses Registers infolge beruflichen Fehlverhaltens erfolgte aufsichtsrechtliche Massnahmen, insbesondere der rechtskräftige Entzug der Berufsausbildungsbewilligung beziehungsweise deren Änderung mit den entsprechenden Daten, im Register eingetragen (Abs. 4 Satz 3). Durch Absatz 5 wird sichergestellt, dass die GDK die genannten Daten von den zuständigen Stellen erhält. Absatz 6 legt die Voraussetzungen fest, unter denen den nicht abschliessend genannten Stellen und Personen die dort bestimmten Auskünfte in schriftlicher Form erteilt werden. Ein berechtigtes Interesse an Auskünften über Einträge betreffend aufsichtsrechtliche Massnahmen können nur die Behörden geltend machen, die für die Erteilung der Berufsausbildungsbewilligungen zuständig sind (Abs. 6 Satz 2). Anderen Stellen werden solche Einträge nicht bekannt gegeben, weil es sich um besonders schützenswerte Personendaten handelt. Absatz 8 regelt das generelle Löschen von Einträgen. Die Entfernung aller Einträge aus dem Register erfolgt mit Vollendung des 70. Lebensjahres oder wenn eine Behörde das Ableben der Gesundheitsfachperson meldet. Vor diesem generellen Löschungszeitpunkt werden Einträge über aufsichtsrechtliche Massnahmen oder zu aufgehobenen Einschränkungen beziehungsweise befristeten

Verboten der Berufsausübung nicht definitiv aus dem Register entfernt, sondern lediglich mit einem Löschungsvermerk versehen, damit sie im Sinn des Patientenschutzes für die Bewilligungsbehörden als Entscheidgrundlage ersichtlich bleiben. Da das Register von der GDK mit Sitz in Bern geführt werden wird, ist es sinnvoll, die Grundsätze des Datenschutzrechtes des Kantons Bern sinngemäss anzuwenden (Abs. 10).

## **III. Würdigung**

Die vorgesehenen Änderungen entsprechen den Interessen des Kantons Luzern, namentlich was die Schaffung von Rechtsgrundlagen für die Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung und das Register über Gesundheitsfachpersonen angeht.

## **IV. Rechtliches**

Gemäss § 50 der Staatsverfassung des Kantons Luzern beschliesst der Grosse Rat mit Dekret den Beitritt zu Konkordaten und den Austritt aus Konkordaten, soweit nicht der Regierungsrat durch Gesetz oder Dekret als zuständig erklärt wird. Durch Dekret des Grossen Rates sind auch Änderungen von Konkordaten zu genehmigen, soweit nicht der Regierung die Kompetenz, Bestimmungen des Konkordats zu ändern, eingeräumt ist (vgl. Botschaft des Regierungsrates an den Grossen Rat betreffend Änderung der Staatsverfassung vom 24. Mai 1994; Verhandlungen des Grossen Rates 1994, S. 864). Die vorliegende Vereinbarung weist allgemeinverbindlichen und somit rechtsetzenden Charakter auf, und ihr Inhalt bedarf der Verabschiedung durch den kantonalen Gesetzgeber. Aus diesem Grund hat Ihr Rat 1994 bereits den Beitritt zu dieser Vereinbarung beschlossen (vgl. Verhandlungen des Grossen Rates 1994, S. 350 f.). Im vorliegenden Fall findet sich weder im Konkordat selbst noch sonst wo eine entsprechende Kompetenznorm, die den Regierungsrat ermächtigen würde, Konkordatsänderungen abschliessend zuzustimmen. Der Beitritt zum geänderten Konkordat ist daher mittels eines Dekrets zu beschliessen. Das Dekret unterliegt gemäss § 39 der Staatsverfassung dem fakultativen Referendum.

Artikel 10 des Konkordats, welcher den Rechtsschutz regelt, nimmt in den Absätzen 1 und 2 Bezug auf das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege (Bundesrechtspflegegesetz) vom 16. Dezember 1943. Das Bundesrechtspflegegesetz wird gemäss Artikel 131 des Bundesgerichtsgesetzes, das die Bundesversammlung am 17. Juni 2005 erlassen hat, aufgehoben. Das Bundesgerichtsgesetz ist noch nicht in Kraft (die Referendumsfrist läuft am 6. Oktober 2005 ab), doch ist es absehbar, dass Artikel 10 des Konkordats wegen dieses Verweises auf das Bundesrechtspflegegesetzes in Kürze der neuen Rechtslage angepasst werden muss. Damit wir

Ihren Rat wegen dieser absehbaren Änderung nicht unnötig belasten müssen, schlagen wir Ihnen in Ziffer 2 des Dekretsentwurfs vor, uns zu ermächtigen, einer entsprechenden Anpassung von Artikel 10 des Dekrets an das neueste Bundesrecht in eigener Kompetenz zuzustimmen.

## **V. Antrag**

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf eines Dekrets über den Beitritt zur geänderten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 zuzustimmen.

Luzern, 27. September 2005

Im Namen des Regierungsrates  
Der Schultheiss: Max Pfister  
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

**Dekret  
über den Beitritt zur geänderten Interkantonalen  
Vereinbarung über die Anerkennung von  
Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993**

vom

*Der Grosse Rat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 27. September 2005,  
beschliesst:

1. Der Kanton Luzern tritt der geänderten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993, in der Fassung vom 16. Juni 2005, bei.
2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, einer Anpassung von Artikel 10 der Vereinbarung an die Bundesgesetzgebung zuzustimmen.
3. Das Dekret ist zusammen mit der Änderung der Vereinbarung zu veröffentlichen. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates  
Die Präsidentin:  
Der Staatsschreiber:

Nr. 401a

## **Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen**

Änderung vom 16. Juni 2005

### **I.**

Die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 wird wie folgt geändert:

#### **Artikel 1** *Absätze 1 und 2 sowie 4 (neu)*

<sup>1</sup> Die Vereinbarung regelt die Anerkennung kantonaler Ausbildungsabschlüsse, die Führung einer Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung sowie eines Registers über Gesundheitsfachpersonen.

<sup>2</sup> Sie regelt in Anwendung nationalen und internationalen Rechts die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse.

<sup>4</sup> Sie bildet die Grundlage für Vereinbarungen zwischen Bund und Kantonen gemäss Artikel 16 Absatz 2 des Fachhochschulgesetzes des Bundes.

#### **Artikel 2** *Absatz 2*

wird aufgehoben.

#### **Artikel 3** *Zusammenarbeit mit dem Bund*

<sup>1</sup> In den Bereichen, in denen sowohl der Bund wie die Kantone zuständig sind, sind gemeinsame Lösungen anzustreben.

<sup>2</sup> Die Zusammenarbeit mit dem Bund erfolgt insbesondere in den Bereichen

- a. Anerkennung der Maturität (allgemeine Hochschulreife),
- b. Anerkennung der Fachmaturität im Besonderen und der Fachhochschulreife im Allgemeinen,
- c. Anerkennung der Lehrdiplome für Berufsfachschulen,
- d. Festlegung der Grundsätze für das Angebot an Diplomstudiengängen im Fachhochschulbereich und
- e. Mitsprache und Mitwirkung der Kantone in internationalen Angelegenheiten.

<sup>3</sup> Die Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen gemäss Artikel 1 Absatz 4 liegt bei der Plenarversammlung der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK). Im Bereich der Gesundheitsberufe ist die Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) in die Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung einzubeziehen.

## **Artikel 4**

### *Absätze 1 und 2*

<sup>1</sup> Anerkennungsbehörde ist die EDK. Die GDK anerkennt Ausbildungsabschlüsse in ihrem Zuständigkeitsbereich, sofern nicht der Bund zuständig ist.

Absatz 2 wird aufgehoben.

## **Artikel 5**

### *Absätze 2 und 3*

<sup>2</sup> Sie arbeitet dabei zusammen mit dem Bund und mit der Schweizerischen Universitätskonferenz in allen Fragen der universitären Ausbildungsabschlüsse.

<sup>3</sup> Die Gesundheitsdirektorenkonferenz vollzieht die Vereinbarung in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie kann den Vollzug an Dritte übertragen; in jedem Fall obliegt ihr die Oberaufsicht.

## **Artikel 10**

### *Rechtsschutz*

<sup>1</sup> Über die Anfechtung von Reglementen und Entscheiden der Anerkennungsbehörden durch einen Kanton und über andere Streitigkeiten zwischen den Kantonen entscheidet auf staatsrechtliche Klagen hin das Bundesgericht gemäss Artikel 83 litera b des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943.

<sup>2</sup> Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörden kann von betroffenen Privaten binnen 30 Tagen seit Eröffnung bei einer vom Vorstand der jeweiligen Konferenz eingesetzten Rekurskommission schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die allgemeinen Verfahrensgrundsätze des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 finden sinngemäss Anwendung. Entscheide der Rekurskommissionen können gemäss Artikel 84 Absatz 1 literae a und b des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 beim Bundesgericht mit staatsrechtlicher Beschwerde angefochten werden.

<sup>3</sup> Der Vorstand der jeweiligen Konferenz regelt die Zusammensetzung und die Organisation der Rekurskommission in einem Reglement.

## **Artikel 12**

### *Kosten*

<sup>1</sup> Die Kosten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, werden unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3 von den Vereinbarungskantonen nach Massgabe der Einwohnerzahl getragen.

<sup>2</sup> Für Entscheide und Beschwerdeentscheide betreffend die nachträgliche gesamtschweizerische Anerkennung eines kantonalen Diploms oder die Anerkennung ausländischer Berufsdiplome können Entscheidgebühren in der Höhe von mindestens Fr. 100.– bis höchstens Fr. 2000.– erhoben werden. Die Entscheidgebühr bemisst sich nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand für die Bearbeitung des Anerkennungsgeuchs.

<sup>3</sup> Der Vorstand der jeweiligen Konferenz legt die einzelnen Entscheidgebühren in einem Gebührenreglement fest.

## **Artikel 12<sup>bis</sup>**

(neu)

### *Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung*

<sup>1</sup> Die EDK führt eine Liste über Lehrpersonen, denen im Rahmen eines kantonalen Entscheides die Unterrichtsberechtigung oder die Berufsausübungsbewilligung entzogen wurde. Die Kantone sind verpflichtet, die Personendaten gemäss Absatz 2 dem Generalsekretariat der EDK nach Rechtskraft des entsprechenden Entscheides mitzuteilen.

<sup>2</sup> Die Liste enthält den Namen der Lehrperson, das Datum des Diploms oder der Berufsausübungsbewilligung, das Datum der Entzugsverfügung, die Entzugsbehörde und die Dauer des Entzugs gegebenenfalls das Datum des Entzugs des Lehrdiploms. Kantonale und kommunale Behörden im Bildungsbereich erhalten auf schriftliche Anfrage hin Auskunft über eine allfällige Eintragung, wenn sie ein berechtigtes Interesse nachweisen und sich die Anfrage auf eine bestimmte Person bezieht.

<sup>3</sup> Den betroffenen Lehrpersonen wird vom Eintrag und von der Löschung des Eintrags Kenntnis gegeben. Das Einsichtsrecht der betroffenen Lehrperson ist jederzeit gewährleistet.

<sup>4</sup> Nach Ablauf der Entzugsdauer, bei Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung oder nach Vollendung des 70. Altersjahrs wird der Eintrag gelöscht.

<sup>5</sup> Betroffene Lehrpersonen können sich gegen den Listeneintrag innert 30 Tagen seit Zustellung des Eintragungsbescheids bei der Rekurskommission gemäss Artikel 10 Absatz 2 schriftlich und begründet beschweren.

<sup>6</sup> Im Übrigen finden die Grundsätze des Datenschutzrechts des Kantons Bern sinngemäß Anwendung.

## **Artikel 12<sup>ter</sup>**

(neu)

### *Register über Gesundheitsfachpersonen*

<sup>1</sup> Die GDK führt ein Register über die Inhaberinnen und Inhaber von in- und ausländischen Ausbildungabschlüssen in den im Anhang zu dieser Vereinbarung aufgeführten Gesundheitsberufen. Sie kann diese Aufgabe an Dritte delegieren.

<sup>2</sup> Das Generalsekretariat der GDK passt den Anhang jeweils dem neuesten Stand an.

<sup>3</sup> Das Register dient dem Schutz und der Information von Patientinnen und Patienten, der Information von in- und ausländischen Stellen, der Qualitätssicherung sowie zu statistischen Zwecken.

<sup>4</sup> Das Register enthält die Personendaten (Name, Mädchenname, Geburtsdatum und Geburtsort, Nationalität) der DiplomInhaberInnen und -Inhaber. Es enthält außerdem die Diplomart, das Datum und den Ort der Diplomausstellung sowie Angaben zu allfälligen von den zuständigen Behörden erteilten Berufsausübungsbewilligungen einschliesslich deren Erlöschen. Entzug, Verweigerung und Änderungen der Bewilligungen sowie andere rechtskräftige aufsichtsrechtliche Massnahmen werden unter Nennung der verfügenden Behörde und Angabe des Verfügungsdatums im Register eingetragen.

<sup>5</sup> Die für die Diplomerteilung zuständigen und die in den Kantonen mit der Aufsicht über die Berufe des Gesundheitswesens betrauten Stellen sorgen für die unverzügliche Übermittlung der Daten.

<sup>6</sup> Bei Nachweis eines berechtigten Interesses werden auf schriftliche Anfrage Auskünfte über konkrete Einträge gemäss Absatz 4 Satz 1 und 2, insbesondere an kantonale und ausländische Behörden, Krankenversicherer und Arbeitgeber erteilt. Auskünfte über Einträge betreffend aufsichtsrechtliche Massnahmen werden nur den für die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen zuständigen Behörden erteilt.

<sup>7</sup> Für die Erteilung von Auskünften an Private und ausserkantonale Stellen wird eine Kanzleiegebühr erhoben.

<sup>8</sup> Alle Eintragungen zu einer Person werden mit Vollendung des 70. Lebensjahres oder wenn eine Behörde deren Ableben meldet aus dem Register entfernt. Verwarnungen, Verweise und Bussen werden fünf Jahre nach deren Anordnung, der Eintrag von Einschränkungen der Berufsausübung fünf Jahre nach deren Aufhebung im Register mit dem Vermerk «gelöscht» versehen. Beim Eintrag eines befristeten Berufsausübungsbverbots wird zehn Jahre nach dessen Aufhebung der Vermerk «gelöscht» angebracht.

<sup>9</sup> Das Einsichtsrecht der betroffenen Gesundheitsfachpersonen ist jederzeit gewährleistet.

<sup>10</sup> Im Übrigen finden die Grundsätze des Datenschutzrechts des Kantons Bern sinngemäß Anwendung.

## II.

Der Vorstand der Erziehungsdirektorenkonferenz setzt die Änderung der Vereinbarung in Kraft, wenn ihr sämtliche Vereinbarungskantone beigetreten sind. Sie ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

## **Gesundheitsberufe gemäss Artikel 12<sup>ter</sup> Absatz 1**

Chiopraktorinnen und Chiopraktoren  
Osteopathinnen und Osteopathen  
Pflegefachfrauen und -fachmänner  
Krankenschwestern und -pfleger in allgemeiner Krankenpflege  
Krankenschwestern und -pfleger in psychiatrischer Krankenpflege  
Krankenschwestern und -pfleger in Kinderkrankenpflege, Wochen- und Säuglingspflege  
Krankenschwestern und -pfleger in integrierter Krankenpflege  
Pflegefachfrauen und -fachmänner DNI  
Krankenpflegerinnen und -pfleger FA SRK  
Gesundheitsschwestern und -pfleger  
Technische Operationsfachfrauen und -fachmänner  
Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter  
Hebammen  
Medizinische Laborantinnen und Laboranten  
Podologinnen und Podologen  
Medizinische Masseurinnen und Masseure  
Fachleute in medizinisch-technischer Radiologie  
Orthoptistinnen und Orthoptisten  
Ernährungsberaterinnen und -berater  
Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten  
Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten  
Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker  
Fachangestellte Gesundheit